

Tatbestand

Die Klägerin ist ein [REDACTED]
[REDACTED] Die letztgenannte war die [REDACTED]
[REDACTED] (folgend: Versicherungsnehmer). Der Versicherungsnehmer
mandatierte den Beklagten, einen Rechtsanwalt, im Jahr 2018 mit [REDACTED] Geltendmachung von
Schadensersatzansprüchen gegenüber einer Automobilherstellerin, [REDACTED] V-AG. Der Beklagte ver-
sendete daraufhin am 3. Januar 2019 ein Anspruchsschreiben an die V-AG, mit dem er sie zur
Erstattung des Kaufpreises des Fahrzeugs des Versicherungsnehmers in Höhe von 35.680,00 €
aufgrund von vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Rahmen des sogenannten Dieselskan-
dals aufforderte. Für die Einzelheiten des Schreibens wird Bezug genommen auf die Anlage B1
(Blatt 70 ff. [REDACTED] Akte).

Nachdem die V-AG dem nicht nachkam, erhob [REDACTED] Versicherungsnehmer, anwaltlich vertreten
durch den Beklagten, Klage gegen die V-AG zum Aktenzeichen 4 O 424/19 vor dem Landge-
richt Kiel. Dieses forderte mit Rechnung vom 17. Oktober 2019 einen Vorschuss in Höhe von
1.035,00 € vom Versicherungsnehmer, basierend auf einem Streitwert von 20.587,36 €. Die
Rechnung leitete [REDACTED] Beklagte am 31. Oktober 2019 [REDACTED] Klägerin zu. Die Klägerin sagte am
4. November 2019 ihre Kostenübernahme zu und entrichtete den Gerichtskostenvorschuss.

Der Rechtsstreit wurde Ende April 2020 durch einen Vergleich beendet, mit dem die V-AG 65 %
[REDACTED] Gerichtskosten übernahm. Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 setzte das Landgericht Kiel den
Streitwert auf bis zu 30.000,00 € fest. Das Landgericht Kiel überwies auf das Konto des Beklag-
ten nicht verbrauchte Gerichtskosten in Höhe von 629,00 € sowie Gerichtskosten in Höhe von
263,90 €.

Mit Schreiben vom 3. März 2021 rechnete [REDACTED] Beklagte gegenüber dem Versicherungsnehmer ab
und machte unter Berücksichtigung [REDACTED] Zahlungen [REDACTED] Gerichtskasse sowie [REDACTED] V-AG für das au-
ßergerichtliche und gerichtliche Tätigwerden insgesamt einen ausstehenden Betrag in Höhe von
643,72 € geltend. Für die Einzelheiten [REDACTED] Abschlussrechnung wird Bezug genommen auf die An-
lage K4 (Blatt 22-R ff. Bd. I [REDACTED] Akte). Mit dieser Forderung erklärte er [REDACTED] Klägerin gegenüber die
Aufrechnung.

Die Klägerin forderte den Beklagten zuletzt mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 unter Fristset-
zung bis zum 16. November 2021 erfolglos auf, die bevorschussten Gerichtskosten zu erstatten.
Sei verfolgt ihren Anspruch nun klageweise weiter.

Mit Erklärung vom 12. August 2022 erklärte die [REDACTED] die Abtretung ihrer Ansprüche gegen den Beklagten wegen einer Forderung auf Weiterleitung [REDACTED] Gerichtskostenerstattung in Höhe von 629,00 € aus [REDACTED] [REDACTED] an die Klägerin. Für die Einzelheiten [REDACTED] Abtretungserklärung wird auf Blatt 109 Bd. I [REDACTED] Akte verwiesen.

Die Klägerin behauptet, [REDACTED] Beklagte habe von Beginn seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer an Kenntnis davon gehabt, dass [REDACTED] Versicherungsnehmer rechtsschutzversichert war, daher sei eine Aufrechnung mit seinen Honoraransprüchen gegenüber [REDACTED] Klägerin ausgeschlossen. Sie ist ferner [REDACTED] Ansicht, sie sei als Schadensabwicklungsunternehmen berechtigt, die Forderung [REDACTED] Rechtsschutzversicherung gegenüber Dritten auch gerichtlich geltend zu machen. Jedenfalls aber habe die Rechtsschutzversicherung ihr die Ansprüche gegen den Beklagten abgetreten.

Sie hat ursprünglich angekündigt, zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 765,55 € zuzüglich 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 17.11.2021 zu zahlen, zuzüglich 85,68 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Das Gericht hat mit Verfügung vom 23. März 2022 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Notfrist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung gesetzt. Die Verfügung und die Klageschrift sind dem Beklagten am 29. März 2022 zugestellt worden. Am 19. April 2022 hat das Gericht antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen, welches dem Kläger am 20. April 2022 und dem Beklagten am 22. April 2022 zugestellt wurde. Hiergegen hat [REDACTED] Beklagte mit Schriftsatz vom 6. Mai 2022, bei Gericht taggleich eingegangen, Einspruch erhoben. Daraufhin hat die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom 19. April 2022 dahingehend aufrechtzuerhalten, dass [REDACTED] Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 629,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. November 2021 sowie weitere 85,68 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen und die Klage in Höhe von 136,55 € zurückgenommen. Nachdem die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2023 säumig gewesen ist, hat das Gericht das Versäumnisurteil vom 19. April 2022 aufgehoben und die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen, welches [REDACTED] Klägerin am 17. Februar 2023 zugestellt wurde. Hiergegen hat sie mit Schriftsatz vom 20. Februar 2023, bei dem Gericht am 21. Februar 2023 eingegangen, Einspruch erhoben.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 19. April 2022 aufrechtzuerhalten unter Aufhebung des Ver-

säumnisurteils vom 10. Februar 2023.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 10. Februar 2023 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation ■■■ Klägerin im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Schadensabwicklungsunternehmen ■■■ Rechtsschutzversicherung. In Bezug auf die Abtretungserklärung vom 12. August 2022 rügt er Verspätung. Er ist ■■■ Ansicht, die Forderung ■■■ Klägerin sei durch die Aufrechnung erloschen.

Entscheidungsgründe

I. Die Auslegung des Klageantrags im wohlverstandenen Rechtsschutzinteresse ■■■ Klägerin gemäß §§ 133, 157 BGB analog ergibt, dass ihr Antrag abweichend von dem in ■■■ mündlichen Verhandlung gestellten Antrag das Ziel verfolgt,

das Versäumnisurteil vom 19. April 2022 dahingehend aufrechtzuerhalten, dass ■■■ Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 629,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. November 2021 sowie weitere 85,68 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Denn mit ihrem Antrag aus ■■■ letzten mündlichen Verhandlung begehrt sie ausschließlich die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils vom 19. April 2022, mit dem ■■■ Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 765,55 € als Hauptforderung zu zahlen. Dabei übergeht sie ihre teilweise Klagerücknahme in Höhe von 136,55 € aus dem Schriftsatz vom 14. Juni 2022 (Blatt 92 Bd. I ■■■ Akte). Insoweit gilt zu beachten, dass diese Auslegung sowohl dem Rechtsschutzinteresse ■■■ Klägerin entspricht, die diese teilweise Klagerücknahme in ihrem letztlich gestellten Antrag übersehen haben dürfte, und auch im Übrigen ohne Konsequenzen für die Kostenentscheidung des Rechtsstreits bleiben dürfte. Denn hinsichtlich ■■■ teilweisen Rücknahme, die als Prozesshandlung unwiderruflich ist, trafe die Klägerin gemäß § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO grundsätzlich die Kostenlast. Dasselbe gilt auch, wenn man den zuletzt gestellten Antrag wörtlich nähme. Denn in Bezug auf die Differenz in Höhe von 136,55 € hat die Klägerin selbst keine Tatsachen mehr vorgebracht, die zu einem Zahlungsanspruch in dieser Höhe führen würden, sodass sie unterliegen würde und gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten tragen würde. Sie hat vielmehr mit Schriftsatz vom 14. Juni 2022 (Blatt 93 Bd. I ■■■ Akte) erklärt, dass ■■■ Gegenstand des vorliegenden

Rechtsstreits nur noch die Rückerstattung des nicht verbrauchten Gerichtskostenvorschusses sein soll.

II. Der zulässige Einspruch ■ Klägerin vom 21. Februar 2023 versetzt das Verfahren gem. § 342 ZPO in die Lage vor ■ Säumnis zurück. Er ist insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht binnen ■ zweiwöchigen Einspruchsfrist eingegangen. Er verhilft ■ Klägerin in ■ Sache aber nicht zu Erfolg.

III. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung von 629,00 € gegen den Beklagten aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG und § 398 BGB. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung erloschen, § 389 BGB.

1. Nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB ist ■ Beauftragte einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. ■ Schadensversicherung alles, was er zur Ausführung des Auftrags und aus ■ Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Insbesondere ist die Klägerin aktivlegitimiert. Die Versicherung hat ■ Klägerin ihre Ansprüche gegen den Beklagten mit Erklärung vom 12. August 2022 (Blatt 109 Bd. I ■ Akte) wirksam abgetreten, § 398 BGB. Für das Gericht besteht kein Anlass zum Zweifel an ■ Wirksamkeit ■ Abtretung. Insbesondere verfängt ■ Einwand des Beklagten in Bezug auf die Verspätung ■ Erklärung ■ Abtretung und des Vortrags derselben im hiesigen Prozess nicht. Denn die Klägerin hat die Abtretung binnen ■ ihr in ■ mündlichen Verhandlung vom 5. August 2022 gesetzten Schriftsatzfrist, welche am 26. August 2022 ablief, mit Schriftsatz, ■ bei Gericht am 22. August 2022 eingegangen ist, vorgetragen. Die Forderungszession wirkt zwar lediglich *ex nunc* (Lieder, in BeckOGK, Stand 1. September 2022, § 398 Rn. 184 mwN; hM). Das ist vorliegend allerdings unschädlich. Denn entgegen ■ Ansicht des Beklagten lag die Aktivlegitimation ■ Klägerin damit im Zeitpunkt ■ letzten mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2023, auf den es vorliegend einzig ankommt, vor. Entgegen ■ Ansicht des Beklagten hat die Klägerin nicht im Nachgang zur mündlichen Verhandlung Tatsachen geschaffen, die mündliche Verhandlung beim Zeitpunkt ■ vorgelegenen Abtretung am 12. August 2022, die im Übrigen zwischen den Parteien nicht im Streit steht, noch nicht geschlossen. Insoweit kam es nicht darauf an, ob die Klägerin nach § 126 VVG zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen ■ Rechtsschutzversicherin gegen Dritte berechtigt ist.

2. Die Voraussetzungen ■ Anspruchsgrundlage liegen auch im Übrigen vor. Der Anspruch des

Versicherungsnehmers gegen den Beklagten aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB ist gem. § 87 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen, die den Anspruch – wie bereits dargelegt – gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten hat. Die Klägerin ist ein Schadensabwicklungsunternehmen im Rechtsschutzbereich einer Rechtsschutzversicherung, § 126 Abs. 1 S. 2 VVG. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, die für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Ersatzanspruch auf die Versicherin über, soweit diese den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne ■■■ §§ 412 ff. BGB.

Die Klägerin hat ihrem Versicherungsnehmer einen Schaden in Höhe von jedenfalls 1.035,00 €, auf den es vorliegend ankommt, ersetzt, weil sie für die Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Landgericht Kiel aufkam. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Gerichtskosten später ermäßigten. In ■■■ Rechtsschutzversicherung stellt ■■■ Anspruch auf Kostenbefreiung die Hauptleistung ■■■ Versicherin dar. Die Kosten ■■■ Rechtsverfolgung bilden den Schaden, dessen Deckung ■■■ Rechtsschutzversicherer übernommen hat. Der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers ist auf Befreiung von den bei ■■■ Wahrnehmung ■■■ rechtlichen Interessen entstehenden Kosten gerichtet. Dabei erfüllt die Versicherin den bestehenden Befreiungsanspruch noch nicht dadurch, dass sie dem Versicherungsnehmer einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellt. Entscheidend ist vielmehr, dass das Ergebnis – Befreiung von ■■■ Verbindlichkeit – eintritt. Dieser Kostenbefreiungsanspruch ist fällig, sobald ■■■ Versicherungsnehmer wegen ■■■ Kosten in Anspruch genommen wird. Entschließt sich ■■■ Versicherungsnehmer in Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen zu einem gerichtlichen Vorgehen, handelt es sich nach den Maßstäben bei ■■■ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GKG mit Einreichung ■■■ Klageschrift fälligen 3,0-Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nach Nr. 1210 KV GKG um einen Schaden. Gleiches gilt, sofern in einem gerichtlichen Verfahren Auslagen- und Kostenvorschüsse angefordert werden. Der Versicherungsnehmer entnimmt den Bedingungen ■■■ Rechtsschutzversicherung, dass ■■■ Rechtsschutzversicherer unabhängig von späteren Ermäßigungen Kostenbefreiung in Höhe ■■■ vollen Verfahrensgebühr und etwaiger weiterer Auslagen- und Kostenvorschüsse schuldet. Daher führen spätere Ermäßigungen ■■■ Gerichtsgebühren – etwa wegen Festsetzung eines niedrigeren als des ursprünglich angenommenen Streitwerts oder wegen ■■■ Erfüllung eines Ermäßigungstatbestandes nach Nr. 1211 KV GKG führt nicht dazu, dass in Höhe ■■■ unverbrauchten Gerichtskosten kein Schaden des Versicherungsnehmers vorlag. Der Versicherer setzt dem Versicherungsnehmer in ■■■ Rechtsschutzversicherung auch dann einen Schaden, wenn die Höhe ■■■ Kosten ■■■ Rechtsverfolgung noch nicht endgültig feststeht. Im Streitfall leistete die Rechts-

schutzversicherung, deren Anspruch die Klägerin geltend macht, die 1035,00 € im Hinblick auf die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 121 0 KV die KG. Dass sich diese Verfahrensgebühr aufgrund des geschlossenen Vergleichs gemäß Nr. 1211 KV GKG später auf eine 1,0-Gebühr ermäßigte, ändert nichts daran, dass die Klägerin ihrem Versicherungsnehmer bereits mit ■■■ Zahlung auf die Verfahrensgebühr einen Schaden ersetzte.

Soweit die Gerichtskasse an den Beklagten als prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers unverbrauchte Gerichtskosten in Höhe von 629,00 € überwies, begründet dies grundsätzlich einen Auszahlungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten aus §§ 675, 667 BGB.

Der Beklagte ist gemäß § 667 BGB verpflichtet dem Versicherungsnehmer als Auftragnehmer alles herauszugeben, was er aus ■■■ Geschäftsführung erlangt. Dies sind alle Vorteile, die ihre Grundlage in ■■■ Auftragsausführung finden und in einem inneren Zusammenhang mit ihr stehen. Danach hat ■■■ Mandant aus einem Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr desjenigen Teils des geleisteten Vorschusses, ■■■ die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt. Ebenso steht dem Mandanten ein Anspruch auf Herausgabe hinsichtlich ■■■ Zahlungen zu, die ein Prozess gegen einen Rechtsanwalt erbringt. Schließlich sind Leistungen Dritter, die ■■■ Rechtsanwalt aufgrund seiner Tätigkeit im Rahmen des Anwaltsvertrags für den Mandanten erhält, aus ■■■ Geschäftsführung erlangt. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den von ■■■ Gerichtskasse unstreitig an den Beklagten erstatteten Betrag vor. Bei ■■■ Zahlung handelt es sich um eine Leistung ■■■ Gerichtskasse an den Versicherungsnehmer. Für einen Herausgabeanspruch aus § 667 BGB hinsichtlich ■■■ erstatteten Gerichtskosten ist es unerheblich, ob ■■■ Versicherungsnehmer materiell-rechtlich Inhaber des Anspruchs gegen die Gerichtskasse ist oder ob dieser Anspruch gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen ist. Für den Anspruch des Mandanten aus § 667 BGB ist allein entscheidend, ob die Auszahlung an den Beklagten eine Leistung ■■■ Gerichtskasse an den Mandanten darstellt. Dies ist ■■■ Fall, wenn die Stellung des Anwalts insoweit ■■■ einer Zahlstelle vergleichbar ist (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Diese Voraussetzungen liegen vor. Sie stehen im Übrigen zwischen den Parteien nicht im Streit.

3. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung des Beklagten gem. § 389 BGB erloschen. Die Aufrechnung setzt eine Aufrechnungslage voraus, das heißt wechselseitige gleichartige Forderungen, wobei die Hauptforderung erfüllbar und die Gegenforderung fällig und durchsetzbar sein muss. Darüber hinaus erfordert sie eine Aufrechnungserklärung sowie das Fehlen von vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlüssen ■■■ Aufrechnung. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Aufrechnungslage ist vorliegend gegeben. Es fehlt nicht schon deshalb an ■■■ Gegenseitigkeit ■■■ Forderungen, weil ■■■ Beklagte mit einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer, mithin einen Dritten, auf Vergütung gegen die Forderung ■■■ Klägerin auf Auskehr ■■■ nicht verbrauchten Gerichtskosten aufrechnet. Denn gem. § 406 BGB kann ■■■ Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er (1) bei dem Erwerb ■■■ Forderung von ■■■ Abtretung Kenntnis hatte oder (2) dass die Forderung erst nach ■■■ Erlangung ■■■ Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Diese Bestimmung gilt gemäß § 412 BGB auch für einen gesetzlichen Forderungsübergang. Ebenso ist § 407 BGB im Falle eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG anwendbar, sodass sich ■■■ Anwalt unter den Voraussetzungen des § 407 BGB auf einen gegenüber dem bisherigen Gläubiger nach dem Forderungsübergang erklärte Aufrechnung berufen kann. § 406 BGB dispensiert die Vorschrift vom Erfordernis ■■■ Gegenseitigkeit von Haupt- und Gegenforderung (Lieder, in: BeckOGK, Stand 1. September 2022, § 406 Rn. 1).

(1) Der Schuldner hatte bei dem Erwerb ■■■ Forderung keine Kenntnis von ■■■ Abtretung, denn die Abtretung, an deren Stelle vorliegend gem. § 412 BGB die Legalzession nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG tritt, hat zum Zeitpunkt des Erwerbs ■■■ Honoraransprüche des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer aus dem vorgerichtlichen tätig werden noch nicht stattgefunden. Er erwarb die Forderung auf Zahlung seines Honorars für das außergerichtliche Tätigwerden in Höhe von 2.046,00 € gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG mit ■■■ Erledigung des Auftrags, mithin mit dem Versenden des Anspruchsschreibens gegen die V-AG am 3. Januar 2019. Die Klägerin erteilte ihre Deckungszusage erst am 4. November 2019, mithin etwa elf Monate später, und entrichtete den Gerichtskostenvorschuss. Der Anspruch ■■■ Versicherin auf die Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse entsteht grundsätzlich mit ■■■ Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gemäß § 8 RVG (BGH, Urteil vom 7. März 2019 – IX ZR 143/18), denn von diesem Zeitpunkt an lässt sich feststellen, ob und in welcher Höhe ■■■ Vorschuss verbraucht worden ist. Der Anspruch entsteht allerdings aufschiebend bedingt bereits mit ■■■ Leistung des Vorschusses (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2021 – IX ZR 81/21). Selbst, wenn man den Zeitpunkt ■■■ Legalzession gemäß § 86 Abs. 1 VVG ebenfalls unmittelbar in diesem Zeitpunkt verortete, läge eine Kenntnis des Beklagten von ■■■ Legalzession im Zeitpunkt des Erwerbs ■■■ Forderung gegen den Versicherungsnehmer in Gestalt ■■■ vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht vor, da sie erst elf Monate später stattfand.

Daran ändert es auch nichts, dass für die Kenntnis zwar grundsätzlich nur positive Kenntnis und nicht schon Kennenmüssen schadet, bei gesetzlichem Forderungsübergang allerdings andere

Grundsätze gelten. Dort lässt die Rechtsprechung als Kenntnis bereits das Wissen genügen, dass ■■■ Verletzte versichert ist, wenn die Ersatzansprüche im Zeitpunkt des Schadensfalls dem Grunde nach auf den Versicherer übergehen (Kieninger, MüKoBGB, 9. Aufl. 2022 § 407 Rn. 14 f.). Hierbei konnte im vorliegenden Fall dahinstehen, wann ■■■ Beklagte genau Kenntnis von ■■■ existierenden Rechtsschutzversicherung des Beklagten hatte. Denn ■■■ Schadensfall tritt erst mit Erteilung ■■■ Deckungszusage und Begleichung des Gerichtskostenvorschusses ein. Dieser Zeitpunkt lag, unabhängig von ■■■ Kenntnis des Beklagten, elf Monate nach dem Erwerb ■■■ Gegenforderung, mit ■■■ ■■■ Beklagte aufrechnen möchte.

Insoweit kam es auf das Argument des Beklagten, ■■■ Zeitpunkt ■■■ Kenntnis des Beklagten von ■■■ existierenden Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers sei deshalb irrelevant, da er nicht davon habe ausgehen können, dass ■■■ Versicherungsnehmer die Rechtsschutzversicherung auch in Anspruch nehme, nicht mehr an. Es würde im Übrigen aber nicht verfangen. Für die Argumentation verwies ■■■ Beklagte auf die Entscheidung des BGH zum Aktenzeichen IX ZR 165/19, in deren Randnummer 34 ■■■ BGH ausführt, dass es allein im rechtsschutzversicherten Mandanten obläge, über den Einsatz des Deckungsanspruchs für die beabsichtigte Rechtsverfolgung zu entscheiden. Es gelte nichts anderes, als für das sonstige Vermögen des Mandanten, das ebenfalls allein seiner Disposition unterliege. Um die Entscheidung über den Einsatz des Deckungsanspruchs eigenverantwortlich und sachgerecht treffen zu können, sei ■■■ rechtsschutzversichert Mandant über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung ebenso zu beraten wie ■■■ nicht versicherte. Überdies berühre die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreits nicht nur die Vermögensinteressen des Mandanten. Trotz anwaltlicher Vertretung erfordere ein Rechtsstreit Zeit und Aufmerksamkeit. Die Beziehung des Mandanten zum Prozessgegner könnten negativ beeinflusst werden. Auch deshalb sei es allein Sache des Mandanten, nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt über die Einleitung oder Fortsetzung ■■■ Rechtsverfolgung zu entscheiden.

Der Beklagte verkennt hierbei, dass die Argumentation des BGH die Beratungspflichten eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin gegenüber ■■■ eigenen Mandantschaft betrifft. Der BGH trifft hingegen keine Aussage darüber, ob die Mandantschaft sich nach Klageerhebung dafür oder dagegen entscheiden könne, die eigene Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Argumentation des BGH betrifft vielmehr die vorgerichtliche Beratung ■■■ Mandantschaft, die diese in die Lage versetzen soll, selbst zu entscheiden, ob Klage erhoben werden soll (und damit die Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden soll) oder ob keine Klage erhoben werden soll (und damit die Rechtsschutzversicherung nicht in Anspruch genommen werden soll).

(2) Die Gegenforderung des Beklagten ist auch nicht erst nach ■ Erlangung ■ Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden. Denn, wie dargelegt, ist ■ Anspruch des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer auf Vergütung für das vorgerichtliche Tätigwerden bereits am 3. Januar 2019 gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG fällig geworden. Die abgetretene, d.h. gesetzlich übergegangene, Forderung ■ Rechtsschutzversicherung gehen den Beklagten ist, wie dargelegt, aufschiebend bedingt bereits mit ■ Leistung des Vorschusses am 4. November 2019 entstanden und mit ■ Beendigung ■ Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG fällig geworden. Die Angelegenheit des gerichtlichen Tätigwerdens, auf die sich Hauptforderung bezieht, ist mit dem Vergleichsschluss, jedenfalls mit dem Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens, beendet und damit fällig. Dieser Zeitpunkt lag unstreitig nach dem 3. Januar 2019.

(3) Angesichts des dargelegten Ergebnisses bestand vorliegend keine Notwendigkeit, den auf § 242 BGB gestützten Einwand des Beklagten (*dolo agit*) näher zu erörtern.

4. Die Voraussetzungen ■ Aufrechnung liegen auch im Übrigen vor. Die Erklärung ■ Aufrechnung durch den Beklagten stand zwischen den Parteien nicht in Streit. Zwar geht diese nicht, wie ■ Beklagte vorträgt, aus ■ Schlussabrechnung vom 3. März 2021 (Anlage K4, Blatt 22-R ff. Bd. I ■ Akte) hervor. Gleichwohl nimmt die Rechtsschutzversicherung in Ihrem Schreiben vom 8. Oktober 2021 (Anlage K5, Blatt 24 Bd. I ■ Akte) zu einer erklärten Aufrechnung Stellung, indem sie ihre Meinung darlegt, es stünde dem Beklagten nicht frei, den insoweit erhaltenden Kostenrücklauf auf seine – tatsächlich oder vermeintlich – angefallenen Gebühren zu verrechnen.

Ein vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorliegender Ausschluss ■ Aufrechnung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

5. Die geltend gemachten Nebenforderungen in Gestalt von Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten teilen das Schicksal ■ unbegründeten Hauptforderung.

IV. Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich ■ Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO, hinsichtlich ■ vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Es bestand kein Raum für die Anwendung von § 344 ZPO, da ■ Beklagte, den die daraus folgende Kostentragungspflicht einzig treffen könnte, nicht im Termin zur mündlichen Verhandlung sondern im schriftlichen Verfahren säumig war. Es bestand ferner kein Raum für die Anwendung von § 709 Satz 3 ZPO, da dieser voraussetzt, dass das Versäumnisurteil in den Anwendungsbereich des §§ 709 ZPO fällt. Das ist vorliegend nicht ■ Fall. Vielmehr fällt das Urteil in den Anwendungsbereich des § 708 Nr. 11 ZPO, da nur Kosten vollstreckbar sind, die die angegebene Wertgrenze von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel ■■■ Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn ■■■ Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit ■■■ Zustellung ■■■ vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach ■■■ Verkündung ■■■ Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung ■■■ angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit ■■■ Zustellung ■■■ vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich ■■■ von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei ■■■ Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ■■■ verantwortenden Person versehen sein oder
- von ■■■ verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ■■■ verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen ■■■ sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ■■■ Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich ■■■ weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in ■■■ jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hajek
Richterin

Verkündet am 16.08.2023

Hinz, JHSekr'in
[Redacted]

[Redacted]

Berlin, 07.09.2023

Hinz, JHSekr'in
[Redacted]

Keen Law Rechtsanwälte

Informationsblatt

zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit 2010 in Berlin flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden immer mehr Berliner Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigefügt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind bei ■■■ Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, ■■■ Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 ZPO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, aber vor allem vermeidbare zusätzliche Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

Keen Law Rechtsanwältin

Hinweise zur Sicherheitsleistung

[REDACTED]
diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im In-
land zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hin-
[REDACTED] nur bei dem Amtsgericht
Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

[REDACTED] Die Vor-
[REDACTED]
zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

[REDACTED]
[REDACTED]
hierüber geeinigt haben.

[REDACTED]
sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterle-
gung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das
Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin